

Leipziger Tageblatt

338

und Anzeiger.

N^o 101.

Dienstag, den 11. April.

1837.

Bekanntmachung, die dießjährige Leipziger Jubilate-Messe betreffend.

1. Die bevorstehende Leipziger Jubilate-Messe beginnt
den 10. April
und endigt
mit dem 29. April
dieses Jahres.
2. Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zoll-Vereins-Staaten angehörenden, zur Messe hierher kommenden Fabrikanten und Handwerker feil halten und es findet in Ansehung derselben keine von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung statt.
3. Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
4. Diesen auswärtigen Verkäufern bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen außer vorgedachter dreiwöchentlicher Zeit bei 50 Thln. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.
5. Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalien in der Woche vor der Bücherverwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
6. Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit 25 Thln. Strafe belegt, welche Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.
7. In allen dergleichen Denunciationsfällen soll, wenn auf Geldstrafe erkannt wird, die Hälfte der letzteren dem Denuncianten zu Theil werden.
8. Allen ausländischen, den Zoll-Vereins-Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
9. Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler, welchen der hierzu eingerichtete Platz vor dem innern Ransstädter Thore, dem Fleischerplatze gegenüber, angewiesen wird, auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

Leipzig, den 1. April 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter werden hiermit erinnert, die vorgeschriebenen Mietveränderungs-Anzeigen sowohl wegen ordentlicher, als wegen Messvermietungen, zu Vermeidung der geordneten Strafen, ungesäumt an die Einnahme des städtischen Kriegsschulden-Zilgungsfonds unter dem Rathhause am Raschmarke abzugeben.

Leipzig, am 6. April 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto, Vice-Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem bei uns darüber Beschwerde geführt worden, daß alhier von Personen, welche zu Mäklergeschäften auf hiesigem Plage weder verpflichtet noch besugt sind, dergleichen getrieben werden, so finden wir uns wegen, hiermit die bestehenden Vorschriften, wonach diejenigen, welche über unbefugter Betreibung von Mäklergeschäften betreten oder derselben sonst überwiefen werden, außer mit dem Verluste ihres stipulirten Lohns, unbedingt das erste Mal mit 14 tägiger, das zweite Mal mit 1 monatlicher und bei jedem fernern Wiederholungsfalle mit 2 monatlicher Gefängnißstrafe belegt werden sollen, nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Leipzig, den 7. April 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.